



Bildungsberatung, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: +43 512 5340-1559
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeiterkammer
Dora JANDL BA
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: BP-IN-2025/58/basch/edru
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Barbara Schermer

DW: 1504

Innsbruck, 14.01.2025

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Beträge für die Studienbeihilfe, die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt und das Studienabschluss-Stipendium für das Studienjahr 2025/26 sowie die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt werden (Studienbeihilfen-Valorisierungsverordnung 2025); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Jandl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte Tirol nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Die vorliegende Studienbeihilfenvalorisierungsverordnung 2025 betrifft die Valorisierung der Beträge für die Studienbeihilfe, für die Studienbeihilfe nach Selbsterhalt, für das Studienabschluss-Stipendium und den Betrag für die Zuverdienstgrenze. In der Vergangenheit haben wir wiederholt auf die Notwendigkeit der jährlichen Valorisierung bei diesen Beträgen hingewiesen, damit es zu keinem Kaufkraft- oder Werteverlust der Beträge kommt. Mit dem dritten Teuerungs-Entlastungspaket wurde mit 2022 zur Abfederung der Teuerung die jährliche Valorisierung der Studienbeträge eingeführt, zuletzt durch die Gesetzesnovelle im Juli 2024 auch die jährliche Valorisierung der Zuverdienstgrenze. Die Arbeiterkammer begrüßt deshalb die Verankerung dieser Wertanpassung, jedoch angesichts der hohen Wohn- und Lebenskosten von Studierenden müssten die Grundbeträge grundsätzlich eine höhere Anhebung erfahren.

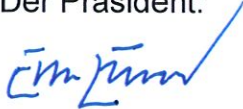
Nicht in der Verordnung enthalten sind die Anhebungen der Richtwerte, die bei der Berechnung der sozialen Bedürftigkeit maßgebend sind. Darunter fallen sowohl die Absetz- und Freibeträge nach § 30 StudFG als auch die Anhebung der Einkommensgrenzen bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung nach § 28 StudFG für Eltern und Ehegatten. Damit die soziale Treffsicherheit gewahrt wird und es zu keinem Rückgang der Studienbeihilfenempfänger kommt, sind diese ausschlaggebenden Richtwerte bzw. Einkommensgrenzen unerlässlich mitzubedenken.

Diese Richtwerte müssen deutlich erhöht werden und benötigen ebenfalls eine jährlich Indexanpassung anlehnend an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex, welcher als Indikator für die Messung der Inflation bei Lohn- und Gehaltsverhandlungen gilt (inflationsbedingte Steigerungen der Einkommen bei unterhaltspflichtigen Eltern).

Somit sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Studienbeihilfe in seiner Gesamtstruktur ein komplexes Regelwerk in der Förderberechnung darstellt und die vorliegende Verordnung zwar zu begrüßen ist, jedoch die Maßnahme allein hinsichtlich der Verbesserung der sozialen Lage für Studierende viel zu kurz greift. Wie bereits erwähnt, sollte die Wertsicherung konsequent und alternativlos auch bei den bereits angeführten relevanten Beträgen und Grenzen greifen (z.B. § 28, § 30 StudFG).

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner